

**2.Änderungssatzung zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser aus Grundstücksschmutzwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksschmutzwasseranlagen).**

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), in der z. Zt. geltenden Fassung, i.V.m. § 149 des Nieders. Wassergesetzes i.d.F. vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), in der z. Zt. geltenden Fassung, und der §§ 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Achim am 13.03.2001 folgende Änderung der Satzung vom 17.12.1987 beschlossen.

In § 2 Abs 1a wird hinter dem Betrag von 95,-- DM „(EUR 48,57)“ ferner hinter dem Betrag von 17,-- „(EUR 8,69)“ eingefügt.

In § 2 Abs 2 wird hinter dem Betrag von 9,-- DM „(EUR 4,60)“ eingefügt.

Diese Satzung tritt ab 01.01.2002 in Kraft.

Achim, den 22.03.01

Der Bürgermeister

